



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) erlässt die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu nachstehende Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des Street-Food-Marktes am 26.06.2022 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen im Stadtgebiet ohne Ortschaften, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein (verkaufsoffener Sonntag).
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr beim Geschäftsbereich Ordnung und Soziales, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu, Zimmer 33, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu eingelegt werden.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen gestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 29.04.2022
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister